Landkreis Kaiserslautern
Landrat

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

20.10.2020

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 26.10.2020, um 09:00 Uhr,

findet im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Erneuerung Oberes Dach (KI 3.0) - Vergabe Planungsleistung	2024/2020

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Landrat Ralf Leßmeister
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern
Telefon
0631/7105-300
Telefax
0631/7105-200
Internet: www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail: ralf.lessmeister@kaiserslautern-kreis.de

2 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am02. November 2020

2.1	Eilentscheidung: "Schülerbeförderung; Zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr"	1951/2020
2.2	Eilentscheidung: "Sickingen-Gymnasium Landstuhl - Gesamtsanierung - Auftragsvergabe Fachplanung Bauphysik und naturwissenschaftliche Räume sowie Küchen"	1981/2020
2.3	Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern - Auftragsvergaben	2023/2020
2.4	Sachstandsbericht Corona-Pandemie	
2.5	Antrag der Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD: "Weiterleitung der Corona-Soforthilfen"	2012/2020
2.6	Antrag der SPD-Fraktion: "Information zur Fusion der Kreissparkasse"	1983/2020
2.7	Antrag eines AfD Kreistagsmitgliedes: "Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern"	2043/2020
2.8	Information Breitbandausbau Landkreis Kaiserslautern	
2.9	Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand Verlängerung der Übergangsregelung	1971/2020
2.10	Vorlage zu grundsätzlichen Festlegungen des Kreises zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und zu Betreuungszeiten im Rahmen der Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes	2009/2020
2.11	ÖPNV; Nachtbus Kaiserslautern - Preisanpassung	2017/2020
2.12	Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2021-2023 hier: Vorstellung der Ergebnisse und Beschluss über die Gebührenkalkulation	2003/2020
2.13	Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises 2020 hier: 1. Änderung des Wirtschaftsplans	2022/2020
2.14	Nachwahl Schulträgerausschuss	2000/2020
2.15	Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss	2021/2020
2.16	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

2.17	Onlinezugangsgesetz (OZG); Abschluss eines dauerhaften Dienstleistungsvertrages für die Aufgabe "Kommunales Projektbüro OZG" mit der KommWis GmbH	1986/2020
2.18	Bewirtschaftung und Beschaffung von Abfallsammelbehältern im Landkreis Kaiserslautern hier: Auftragsvergabe	1952/2020
2.19	Klageverfahren des Landkreises Kaiserslautern in Sachen Finanzausgleich und Kreisumlage - Sachstandsbericht und Kostenentwicklung	2026/2020
2.20	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1991/2020
2.21	Personalangelegenheit	1992/2020
3	Personalangelegenheit	2016/2020
4	Personalangelegenheit	1989/2020
5	Personalangelegenheit	1953/2020
6	Personalangelegenheit	1955/2020
7	Personalangelegenheit	1974/2020
8	Personalangelegenheit	1975/2020
9	Personalangelegenheit	1976/2020
10	Personalangelegenheit	1977/2020
11	Personalangelegenheit	2006/2020
12	Personalangelegenheit	2008/2020
13	Entscheidung nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern	2040/2020

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Leßmeister

Ralf Leßmeister

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

2024/2020

Landkreis Kaiserslautern

20.10.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Sanierung Dach - Vergabe Planungsleistung Objektplanung

Sachverhalt:

Im Zuge des Förderprogramms KI 3.0 – 1. Kapitel war auch die noch ausstehende Sanierung des oberen Daches in die Maßnahmenliste aufgenommen worden. Die Maßnahme wird mit 90 % gefördert und muss bis spätestens 31.12.2021 ausgeführt werden. Die Planung der Leistung soll durch die Objektplanung der Fassadensanierung erfolgen, da im Rahmen der Fassadensanierung bereits das Flugdach über dem 5. OG planerisch von Schneider+Schumacher Architekten ausgeführt wurde.

Schneider+Schumacher Architekten erbringen die Leistung als Nachtragsleistung zur Objektplanung der Fassadensanierung. Insofern war kein zusätzliches Vergabeverfahren erforderlich.

Gemäß Angebot vom 26.08.2020 beträgt das Honorar für die Leistungsphase 1-8 insgesamt **122.262,38 EUR incl. 16% MwSt.** Grundlage der Honorarberechnung sind anrechenbare Kosten von ca. 696.500 EUR.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungsleistungen wie angeboten zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, Schneider+Schumacher Architekten mit der Planung der Sanierung des Oberen Flugdaches zum angebotenen Preis in Höhe von 122.262,38 Euro inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin 5.2

TOP Ö 2.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Abteilung 3 (AbtL)
3.1/sp/2410
1951/2020

31.08.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Schülerbeförderung; Zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr

Sachverhalt:

Mit Schulbeginn zum 17.08.2020 wurde auch wieder die Präsenzpflicht für alle Schülerinnen und Schüler an den Schulen eingeführt. Aufgrund dieser Präsenzpflicht müssen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, welche nach § 69 Schulgesetz einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zur Schule haben, befördert werden. Die Verkehre der Schülerbeförderung orientieren sich dabei grundsätzlich immer an dem vorhandenen Beförderungsbedarf. Die Schülerverkehre im Landkreis Kaiserslautern sind seit vielen Jahren in den regulären ÖPNV integriert. Die Gesamtkapazitäten der Fahrzeuge mit Sitz- und Stehplätzen werden entsprechend berücksichtigt. Im Regelbetrieb, ohne Bezugnahme auf die Corona-Pandemie, bestehen keine Kapazitätsprobleme. Aufgrund von Corona bestehen nun vielerorts Forderungen bei Schülerinnen und Schülern, der Eltern- und der Lehrerschaft, die Schülerverkehre durch zusätzliche Fahrzeuge zu entlasten, um damit die allerorts gültigen Hygienemaßnahmen und Abstandsgebote auch in den Schülerverkehren zu verbessern.

Eine Verpflichtung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder dem Schulgesetz, zusätzliche Fahrzeuge anzubieten, besteht nicht. Auch die Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) des Landes nach dem IfSG sieht keine weiteren Maßnahmen im ÖPNV bzw. Schülerverkehr vor. Hier wird lediglich das Tragen eines MNS während der Fahrt angeordnet.
Die Bereitstellung von zusätzlichen Bussen stellt damit eine weitergehende Leistung des Landkreises Kaiserslautern dar, für die es grundsätzlich keine Ermächtigungsgrundlage gibt, die jedoch auf Grund der Infektionslage nach dem Infektionsschutzgesetz angezeigt ist. Bereits im

Zuge der stufenweisen Schulöffnung im Mai dieses Jahres haben die Kommunen darauf hingewiesen, dass im Falle eines Präsenzunterrichts aller Schülerinnen und Schüler notwendige Mindestabstände in den Bussen der Schülerbeförderung nur schwer eingehalten werden können.

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zwischenzeitlich bereit erklärt, die Träger der Schülerbeförderung beim Einsatz von zusätzlichen Verkehren finanziell zu unterstützen. Das Land Rheinland-Pfalz spricht davon, dass landesweit die Maximalzahl von 250 Bussen gefördert werden kann. Ebenfalls begrenzt sei die Fördersumme, die hierfür zur Verfügung steht. Das Verkehrsministerium in Mainz führt in einem Schreiben vom 27.08.2020 aus, dass der Pauschalbetrag auf 310,- Euro pro Bus und Tag (inklusive Fahrer) festgelegt wurde. Hiervon seien 90% förderfähig. Das Land hat am 27.08.2020 eine Förderrichtlinie dazu erlassen. In dieser Richtlinie ist jedoch besagter Tagessatz von 310,- Euro nicht ausdrücklich genannt. Der Förderzeitraum läuft gemäß der Richtlinie bis zum 31.12.2020. Unter Berücksichtigung des Förderbetrages von 310,- Euro ergäbe sich bei einer 90%igen Förderung ein Betrag von 279,- Euro pro Fahrzeug.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hatte bereits im Vorfeld den Bedarf für mögliche zusätzliche Fahrzeuge überprüft und diese den stark frequentierten Buslinien im Landkreis zugeteilt. Es ist daher beabsichtigt, 10 zusätzliche Fahrzeuge einzusetzen. Diese verteilen sich auf die beiden Unternehmen RBW GmbH und DB Regio Bus GmbH. Verstärkt werden sollen insbesondere die Schulstandorte Ramstein-Miesenbach und Landstuhl, sowie Otterberg und Enkenbach-Alsenborn. Es werden auch nur Linien verstärkt, auf welchen ein Anspruch auf Beförderung nach Schulgesetz besteht und der Landkreis Schulwegbeförderer ist.

Bei den Kosten für die zehn zusätzlichen Fahrzeuge zeigt sich, dass der Landkreis Kaiserslautern einen Großteil selbst zu tragen hat.

Die nachfolgenden Kostenvoranschläge für die 10 Verstärkerbusse konnten im Vorfeld von den Beförderungsunternehmen eingeholt werden:

Angesetzt sind 69 Fahrttage (ab 01.09.2020) bis zum Beginn der Weihnachtsferien:

1 x Fahrzeug á 577,50 Euro brutto =	39.847,50 Euro
1 x Fahrzeug á 567,00 Euro brutto =	39.123,00 Euro
4 x Fahrzeuge á 509,25 Euro brutto =	140.553,00 Euro
1 x Fahrzeug á 525,00 Euro brutto =	36.225,00 Euro
3 x Fahrzeuge á 493,50 Euro brutto =	102.154,50 Euro
Gesamt:	357.903,00 Euro

Förderung Land für 10 Fahrzeuge:
10 Fahrzeuge á 279,- Euro/Tag = 192.510,00 Euro

Finanzierungslücke LK KL: 165.393,00 Euro
(dies entspricht lediglich 54% Deckung!)

Trotz der deutlichen Finanzierungslücke von rd. 45% hält die Kreisverwaltung Kaiserslautern den Einsatz der zusätzlichen Busse zur Entlastung der Schülerverkehre und unter Berücksichtigung der besonderen Lage in der Corona-Pandemie für erforderlich.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind durchweg Maßnahmen nach dem IfSG erforderlich, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. In den Bussen des ÖPNV und der Schülerbeförderung ist lediglich das Tragen eines MNS vorgesehen. Ein Abstandsgebot ist nach der CoBeLVO nicht vorgesehen und mit der aktuellen Anzahl der Fahrzeuge auch nicht umzusetzen. Um die hochfrequentierten Schülerverkehre zu Schulstandorten im Landkreis Kaiserslautern zu entlasten sollen deshalb 10 zusätzliche Busse eingesetzt werden. Die Maßnahme ist erforderlich, um eine geringere Auslastung der Fahrzeuge und damit mehr Abstand zwischen den Fahrgästen zu gewährleisten. Ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Gremiensitzung wäre nicht zu vertreten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, ab dem 01.09.2020 bei den Unternehmen RBW GmbH und DB Regio Bus GmbH insgesamt 10 zusätzliche Busse zu beauftragen, welche zunächst bis Ende des Jahres 2020 an Schultagen auf den erforderlichen Streckenabschnitten eingesetzt werden. Dies erfolgt selbstverständlich unter Beachtung und in Abhängigkeit der Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens.

Im Auftrag

Philipp

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
Budget 704	7.493.500 €	1.378.203,79 €

Gegenwärtig stehen im Budget 704 / ÖPNV noch Mittel zur Verfügung. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Mehraufwendungen durch zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr nicht im Budget aufgefangen werden können.

Eine Deckung kann gegenwärtig lediglich über die einmalige Sonderzahlung zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreie Städte zur Bewältigung der Corona-Pandemie (sog. 100 Mio. € Soforthilfe) abgebildet werden. Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an dieser Soforthilfe beträgt 2.649.675 €.

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 31.08.2020
i.V.
Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 31.08.2020
Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt — -gez.-

Heß-Schmidt	Schmidt P.	Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete	Kreisbeigeordneter	Kreisbeigeordneter

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
Budget 704	7.493.500 €	1.378.203,79 €

Gegenwärtig stehen im Budget 704 / ÖPNV noch Mittel zur Verfügung. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Mehraufwendungen durch zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr nicht im Budget aufgefangen werden können.

Eine Deckung kann gegenwärtig lediglich über die einmalige Sonderzahlung zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreie Städte zur Bewältigung der Corona-Pandemie (sog. 100 Mio. € Soforthilfe) abgebildet werden. Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an dieser Soforthilfe beträgt 2.649,875 €.

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 31.08.2020
i.V.
Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 31.08.2020
Lemmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt	-gez.-	Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete	Schmidt P. Kreisbeigeordneter	Kreisbeigeordneter

TOP Ö 2.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.2

1981/2020

05.10.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Sickingen Gymnasium Landstuhl - Gesamtsanierung - Auftragsvergabe Fachplanung Bauphysik und naturwissenschaftliche Räume sowie Küchen

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Kreistages am 24.08.2020, die Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasiums weiter zu planen und umzusetzen, werden zur weiteren Planung auch Leistungen der Fachplanung Bauphysik und der Fachplanung naturwissenschaftliche Fachräume erforderlich.

A) Fachplanung Bauphysik
Hinsichtlich der Bauphysik sind die Gebäudeteile auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme in bauphysikalischen Belangen wie Wärmeschutz, Schallschutz, Raumakustik, Energieeffizienz auf einen den heutigen Anforderungen genügenden Standard zu bringen.

Hierzu wurde die Leistung der Bauphysik im Rahmen einer Angebotsabfrage ausgeschrieben. Es wurden insgesamt zwei Angebote eingereicht, von denen nur ein Angebot gewertet werden konnte. Die Angebotsprüfung hat ergeben, dass das Ingenieurbüro Dr. Dahlem aus Rodenbach die Leistung gem. HOAI angeboten hat, alle Eignungskriterien erfüllt, und auch hinsichtlich der besonderen Leistungen ein wirtschaftliches Angebot eingereicht hat. Die Kosten der Planungsleistung können erst nach der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) konkretisiert werden. Wir gehen derzeit von geschätzten Kosten von ca. 100.000,00 Euro aus. Die

bauphysikalische Planung ist zur Erstellung der Förderanträge zwingend erforderlich.

B) Fachplanung naturwissenschaftliche Fachräume und Küchen
Hier sind vor allem die Bestandsuntersuchung und Bewertung der derzeit vorhandenen Einrichtung und Ausstattung der naturwissenschaftlichen Räume, die Planung und Herstellung der provisorischen naturwissenschaftlichen Räume für die Sanierungsphase des Schulgebäudes in zwei Bauabschnitten an zwei Standorten unter Verwendung der Ergebnisse aus der Bestandsuntersuchung, sowie die endgültige Planung und Herstellung der Räume erforderlich. Zusätzlich wird die Planung und Herstellung der Küchen im Gebäude benötigt.

Die Leistungen wurden im Rahmen einer Angebotsabfrage bei fünf Planungsbüros abgefragt; von den vier eingereichten Angeboten konnten nur drei gewertet werden. Die Angebotsprüfung hat ergeben, dass das Büro gpe-projekt, Nördelstiege 2 in 59872 Meschede hier das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat. Das tatsächliche Honorar bildet sich auf Grundlage der Kostenberechnung der Leistungsphase 3. Wir gehen derzeit von geschätzten Kosten von ca. 105.000,00 Euro brutto aus.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Frist zur Einreichung des Förderantrags KI 3.0 Kapitel 2 endet mit Ablauf des Jahres, am 31.12.2020. Die Planungsleistungen der Bauphysik und der naturwissenschaftlichen Räume einschl. der Küchen muss umgehend begonnen werden. Eine Vergabe in der nächsten regulären Kreisausschusssitzung würde den Abgabetermin des Förderantrags gefährden oder sogar unmöglich machen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt:

a. das Ingenieurbüro **Dr. Dahlem** aus Rodenbach mit der Planung der **Bauphysik**, und

b. das Büro **gpe-projekt** aus Meschede mit der Planung der **naturwissenschaftlichen Räume und Küchen**

zu beauftragen.

Im Auftrag

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
21715-096120-71705-3	3.000.000 €	2.844.812,90 €
21715-096120-71802-3	1.250.000 €	1.250.000,00 €

Zur Sanierung des Sickingen-Gymnasiums wurden im Haushaltsplan 2020 4,25 Mio. € als Ansatz sowie weitere 4,25 Mio. € als Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die Gesamtmaßnahme wurde aufgeteilt auf die Maßnahmen 71705 (I-Stock Ansatz 3.000.000 €) sowie 71802 (KI 3.0 II Ansatz 1.250.000 €).

Aktuell stehen von diesen Ansätze noch 4.094.812,90 € zur Verfügung.

Andreas Weber
Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 05.10.2020
i.V.
Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 05.10.2020
Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt	Schmidt P.	Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete	Kreisbeigeordneter	Kreisbeigeordneter

Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt	Schmidt P.	Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete	Kreisbeigeordneter	Kreisbeigeordneter

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
21715-096120-71705-3	3.000.000 €	2.844.812,90 €
21715-096120-71802-3	1.250.000 €	1.250.000,00 €

Zur Sanierung des Sickingen-Gymnasiums wurden im Haushaltsplan 2020 4,25 Mio. € als Ansatz sowie weitere 4,25 Mio. € als Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die Gesamtmaßnahme wurde aufgeteilt auf die Maßnahmen 71705 (I-Stock Ansatz 3.000.000 €) sowie 71802 (KI 3.0 II Ansatz 1.250.000 €).

Aktuell stehen von diesen Ansätze noch 4.094.812,90 € zur Verfügung.

Andreas Weber
Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 05.10.2020
i.V.
Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 05.10.2020
Leßmeister
Landrat

[x]

* * * Kommunikationsergebnisbericht (6. Okt. 2020 11:55) * * *

1) KV Landrat
2)

Datum/Zeit: 6. Okt. 2020 11:52

Dat. Nr.	Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
0454	Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK	

Fehlerursache
E. 1) Leitungsunterbrechung
E. 2) Besetzt
E. 3) Keine Antwort
E. 4) Keine Faxverbindung
E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten
E. 6) Destination does not support IP-Fax

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.2

1981/2020

05.10.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Sickingen Gymnasium Landstuhl - Gesamtsanierung - Auftragsvergabe Fachplanung Bauphysik und naturwissenschaftliche Räume sowie Küchen

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Kreistages am 24.08.2020, die Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasiums weiter zu planen und umzusetzen, werden zur weiteren Planung auch Leistungen der Fachplanung Bauphysik und der Fachplanung naturwissenschaftliche Fachräume erforderlich.

A) Fachplanung Bauphysik
Hinsichtlich der Bauphysik sind die Gebäudeteile auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme in bauphysikalischen Belangen wie Wärmeschutz, Schallschutz, Raumakustik, Energieeffizienz auf einen den heutigen Anforderungen genügenden Standard zu bringen.

Hierzu wurde die Leistung der Bauphysik im Rahmen einer Angebotsabfrage ausgeschrieben. Es wurden insgesamt zwei Angebote eingereicht, von denen nur ein Angebot gewertet werden konnte. Die Angebotsprüfung hat ergeben, dass das Ingenieurbüro Dr. Dahlem aus Rodenbach die Leistung gem. HOAI angeboten hat, alle Eignungskriterien erfüllt, und auch hinsichtlich der besonderen Leistungen ein wirtschaftliches Angebot eingereicht hat. Die Kosten der Planungsleistung können erst nach der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) konkretisiert werden. Wir gehen derzeit von geschätzten Kosten von ca. 100.000,00 Euro aus. Die

TOP Ö 2.5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)
1.1/cz/11141
2012/2020

Landkreis Kaiserslautern

19.10.2020

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	26.10.2020 02.11.2020	öffentlich öffentlich

Antrag der Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD: "Weiterleitung der Corona-Soforthilfen"

Sachverhalt:

Die Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD haben mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 12.10.2020 unter dem Titel „Weiterleitung der Corona-Sonderzahlung“ einen Antrag im Kreistag gestellt.

Anlage/n:

Antrag Corona Sonderzahlung

TOP Ö 2.5

Antrag der Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD im Kreistag Kaiserslautern

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Kaiserslautern leitet einen Betrag in Höhe von 11 Euro pro Einwohner aus den nach § 8 a Nachtragshaushaltsgesetz 2020 erhaltenen einmalige „Corona“-Sonderzahlung an die Verbandsgemeinden im Landkreis weiter.

Begründung:

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind alle staatlichen Ebenen gefordert.

In der kommunalen Familie betrifft dies in erster Linie die Kreise mit ihren Gesundheitsämtern, die sowohl für den kreisangehörigen Raum wie für die kreisfreien Städte Leistungen erbringen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Ausnahmesituation besonders eingespannt sind. Daneben sind in den Bereichen der Kreisordnungsbehörde, Schulträgerschaften oder im Rahmen der Schulwegbeförderung erheblicher Mehraufwand und -kosten entstanden.

Auch im kreisangehörigen Raum, insbesondere in den Verbandsgemeinden, sind in den letzten Monaten Kosten, bspw. für Ausstattungen in Schulen und Sporthallen, aber auch im kommunalen Vollzug oder sonstigen Verwaltungsbereich angefallen, für die eine Kompensation bislang aussteht.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wurde gem. § 8 a Nachtragshaushaltsgesetz 2020 eine einmalige Sonderzahlung für „Corona-bedingte“ Aufwendungen i.H.v. 25 Euro pro Einwohner zugewiesen. Eine anteilige Weiterleitung in den kreisangehörigen Raum ist möglich (vgl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Marcus Klein, Drs. 17/12692) und sachgerecht. Die Höhe des Weiterleitungsbetrags von 11 Euro orientiert sich an überschlägigen Berechnungen einzelner Verbandsgemeinden und ist angemessen.

Unabhängig davon sind Land und Bund weiter gefordert, über die bereits angekündigten Schritte hinaus, die Kommunen bei der Bewältigung der Pandemie in ihren Aufgaben zu unterstützen und Einnahmeausfälle abzumildern, bei den Landkreisen ebenso, wie im kreisangehörigen Raum.

Darüber hinaus ist die Stadt Kaiserslautern aufgefordert, die Sonderzahlung auch für Aufgaben des Gesundheitsamtes zu verwenden und den Kreis bei dieser Einrichtung, die wertvolle Leistungen auch in der Stadt erbringt, zu entlasten.

Marcus Klein

TOP Ö 2.6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
1983/2020

Landkreis Kaiserslautern

19.10.2020

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	26.10.2020 02.11.2020	öffentlich öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: Information zur Fusion der Kreissparkasse

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 15.09.2020 unter dem Titel „Information des Kreistages zur Fusion der Kreissparkasse“ einen Antrag im Kreistag gestellt.

Anlage/n:

Antrag Aufnahme TOP Fusion Sparkassen

TOP Ö 2.6

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23,67731 Otterbach

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Landrat Ralf Leßmeister
Lauterstr. 8
Kaiserslautern

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 15.09.2020

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag

hier: Information des Kreistages zur Fusion der Kreissparkasse

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleg*innen im Kreistag,

nachdem der Verwaltungsrat der Fusion der Kreissparkasse und Stadtsparkasse Kaiserslautern zugestimmt hat, steht nun der Beschluss des Zweckverbandes an. Nach Darlegung im Verwaltungsrat ist es nicht mehr beabsichtigt den Kreistag zu beteiligen. Die SPD-Fraktion erachtet es aber für wichtig, dass der Kreistag umfassend informiert. Daher beantragen wir, dass auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung der Punkt „Information zur Fusion der Kreissparkasse und Stadtsparkasse“ mit aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

H. Westrich

Harald Westrich
(Fraktionsvorsitzender SPD)

SPD

TOP Ö 2.7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)
1/cz/11141
2043/2020

Landkreis Kaiserslautern

20.10.2020

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	26.10.2020 02.11.2020	öffentlich öffentlich

Antrag eines AfD Kreistagsmitgliedes: "Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern"

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Wolfgang Straßer hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.08.2020 unter dem Titel „Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern“ einen Antrag im Kreistag gestellt.

Anlage/n:

Antrag_AfD_Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern

TOP Ö 2.7

Eingang
25. Aug. 2020
LANDRAT

AfD
Kreis Kaiserslautern

Wolfgang Straßer · Von-Brentano-Str. 3 · 67685 Weilerbach

→ AL1 b.R.

Herrn Landrat
Ralf Leßmeister
Landkreis Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Kreistagsfraktion AfD
Wolfgang Straßer
Tel. +49 (0) 174/281 59 46

Zeichen / Datum Ihres Schreibens

Anlagen
-/-

Kaiserslautern, den **24.08.2020**

Antrag: Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die prekäre Finanzsituation des Landkreises Kaiserslautern und seiner Kommunen veranlassen uns zu beantragen, über einen Aufnahmestopp für Flüchtlinge und Asylbewerber in der nächsten Sitzung des Kreistages zu beraten. Bitte setzen Sie das Thema daher auf die Tagesordnung.

Gründe:

Uns ist selbstverständlich bekannt, dass die Länder gesetzlich zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden verpflichtet sind. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel". Rheinland-Pfalz nimmt dementsprechend 4,8 % aller Asylbegehrenden in Deutschland auf.

Die Länder bringen die Flüchtlinge in Erstaufnahmestationen unter und verteilen sie unmittelbar nach Anerkennung des Asyls durch das BAMF in die Kommunen. Die Kreise nehmen somit zwar keine Flüchtlinge unmittelbar auf, sondern haben nur koordinierende Funktionen. Auch dies ist uns bekannt.

Dennoch sind die Bürger im Landkreis Kaiserslautern unmittelbar von den Kosten, die das Asylbewerberleistungsgesetz verursacht, betroffen. Sie kommen mit ihren Steuer- und Gebührenzahlungen direkt für diese Leistungen auf. Des Weiteren nehmen bereits die Sozialleitungen für deutsche Mitbürger einen großen Raum ein. Zusammen mit den kreditfinanzierten Leitungen zur Bewältigung der Corona-Krise und den Lebensunterhaltungskosten der Flüchtlinge sind vor allem in den überschuldeten Landkreisen

. . .

Dimensionen erreicht, die uns zum unbezahlbaren Wohlfahrtsstaat werden lassen. Der Landkreis Kaiserslautern und seine kreisangehörigen Kommunen, aber auch die Stadt Kaiserslautern gehören ohnehin zu den höchst verschuldeten Gebietskörperschaften Deutschlands.

Wie fordern daher Sie, Herr Leßmeister, als Landrat und die Kreisverwaltung dazu auf, zusammen mit den Stadtvorständen eine Resolution an die Landesregierung Rheinland-Pfalz zu verfassen, nach der unverzüglich -unter besonderer Berücksichtigung der belastenden Finanzsituation unseres Landkreises- den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kaiserslautern keine Flüchtlinge oder Asylbewerber mehr zugeteilt werden.

Wir beantragen daher, einen entsprechenden Entwurf eines Resolutionstextes dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Ausarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Straßer

TOP Ö 2.9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/lt/6110-Steuern
1971/2020

Landkreis Kaiserslautern

15.09.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand Verlängerung der Übergangsregelung

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des BFH angenähert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Änderungen hat der Gesetzgeber durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert, nach der die jPdöR gegenüber dem Finanzamt erklären kann, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 05.12.2016 der verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG zugestimmt, die Verwaltung hat die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt am 06.12.2016 abgegeben. Die Beschlussvorlage 0810/2016 vom 05.12.2016 mit dem zu Grunde liegenden umfassenden Sachverhalt und der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über das Abstimmungsergebnis sind als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 erlassen. Das Corona-Steuerhilfegesetz beinhaltet in Artikel 1 auch die Änderung des UStG. Durch den neu eingeführten § 27 Abs. 22a i.d.F. des Corona-Steuerhilfegesetzes wird die Übergangsregelung um 2 Jahre (bis zum 31.12.2022) verlängert.

Für jPdöR, die die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben haben gilt diese Erklärung bis zum 31.12.2022 fort, es sei denn die ursprüngliche Optionserklärung würde widerrufen werden.
Für die Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung um 2 Jahre spricht, dass weiterhin bei der Anwendung des neuen § 2b UStG eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten und Klärungsbedarfe bestehen. Ferner besteht gem. § 27 Abs. 22a S.2 UStG weiterhin die Möglichkeit, dass die Optionserklärung mit Wirkung für die Zukunft auch für Zeiträume nach dem 31.12.2020 (und zwar mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an) widerrufen werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die ursprüngliche Optionserklärung nicht zu widerrufen und die Verlängerung der Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31.12.2022 zu. Die Optionserklärung wird nicht widerrufen. Die Anwendung der Neureglung des § 2b UStG erfolgt somit ab 01.01.2023.

Im Auftrag:

Lauer

Anlage/n:

KT-Begl Auszug aus der Niederschrift_5-12-2016_Neuregelung Umsatzbesteuerung
KT-Vorlage_05-12-2016_Neuregelung Umsatzbesteuerung

TOP Ö 2.9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die 16. Sitzung des Kreistages am 05.12.2016.

Sämtliche Mitglieder des Kreistages waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren 33 Mitglieder. Gemäß § 29 Abs. 3 LKO hatte der Vorsitzende bei diesem Tagesordnungspunkt Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Zu TOP : 5
Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand
Vorlage: 0810/2016

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerrufsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	33
Nein	0
Enthaltung	0

B e g l a u b i g u n g :

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

K r e i s v e r w a l t u n g
Kaiserslautern, den 08.12.2016

Im Auftrag:

Zäuner

Kreisverwaltung 11 Kaiserslautern

TOP Ö 2.9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/LT/
0810/2016

15.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des BFH angenähert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Änderungen hat der Gesetzgeber durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert, nach der die jPöR gegenüber dem Finanzamt erklären kann, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

Bisherige Regelung:

Bisher galten bei Fragen einer Umsatzbesteuerung für jPöR die Regelungen des Körperschaftsteuerrechts. Demnach kam eine Umsatzsteuerpflicht lediglich bei ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA) in Frage. Im Rahmen der BgA´s war die jPöR Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder hoheitliches Handeln waren im Allgemeinen nicht umsatzsteuerrelevant. Darüber hinaus galt eine umsatzsteuerliche Nichtaufgriffsgrenze in Höhe von jährlich 30.678 € für gleichartige Tätigkeiten.

Neuregelung:

Die grundlegende Änderung besteht darin, dass jPöR künftig nicht mehr, wie bislang im § 2 Abs. 3 UStG, in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden, sondern nun die Grundregel für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG gilt. Im Grundsatz werden jPöR also durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, sofern nicht in dem neuen § 2b einschränkend geregelt ist, dass dieser Grundsatz nicht gilt.

Vereinfachend sind jPöR im umsatzsteuerlichen Sinne kein Unternehmer, solange sie ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt auferlegte Tätigkeiten (und eben keine privatrechtlichen Tätigkeiten) ausüben, beispielsweise, weil sie wirtschaftliche Tätigkeiten auf Basis öffentlich-rechtlicher Regelungen ausüben.
Im Umkehrschluss heißt das, dass alle privatrechtlichen Leistungen einer jPöR, wie sie auch

von privaten Wirtschaftsteilnehmern getätigt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.
Die Tätigkeit einer jPöR gilt trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage als umsatzsteuerlich relevant, falls ansonsten größere Wettbewerbsverzerrungen eintreten würden.

Ab wann gilt die Neuregelung:

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings besteht zum einen eine (automatische) Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2017 ausgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 USt G zu behandeln sind.
Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Übergangsvorschrift § 27 Abs. 22 UStG:

Nach § 27 Abs. 22 UStG kann die jPöR dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, das sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
Diese Optionserklärung ist für sämtliche Tätigkeiten und Leistungen einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.
Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach diesem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen

Folgen der Neuregelung / Stand der Umsetzung:

Künftig wird mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung eine tätigkeitsbezogene Betrachtung in den Vordergrund rücken, bei der insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Frage einer möglichen Wettbewerbsverzerrung eine Rolle spielt.
Dazu müssen jedoch noch eine Vielzahl von Praxisfragen geklärt werden und ein Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, von denen in vielen Fällen die umsatzsteuerliche Auswirkung abhängt, konkretisiert werden.
Dass Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen bedeutet auch, dass Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung neue Bedeutung erlangen und beachtet werden müssen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den kommunalen Spitzenverbänden einen ersten Entwurf eines BMF-Schreibens (datiert vom 28.09.2016) zu Anwendungsfragen des § 2b UStG vorgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 27.10.2016 zu diesem Entwurf Stellung genommen und eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsbedarfe geltend gemacht.
Wie der Landkreistag im Sonderrundschreiben S741/2016 vom 02.11.2016 anführt, widmet sich die gemeinsame Stellungnahme angesichts der Fülle von Auslegungsfragen, die das neue Recht mit sich bringt, zunächst nur auf die vorrangig zu klärenden grundsätzlichen Fragen. Darüber hinaus werden künftig noch weitere detaillierte Abgrenzungsfragen zu klären sein.

Vom Landkreistag wird nach wie vor empfohlen, im Regelfall von der oben angeführten Option nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen § 2b UStG sprechen.
Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten und Klärungsbedarfe und die Möglichkeit, dass die Optionserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerrufsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP Ö 2.10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.1
4.1/KK/
2009/2020

Landkreis Kaiserslautern

16.10.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	20.10.2020	öffentlich
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Vorlage zu grundsätzlichen Festlegungen des Kreises zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und zu Betreuungszeiten im Rahmen der Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes

Sachverhalt:

Ab dem 01.07.2021 tritt das neue Kita-Zukunftsgesetz in Kraft. Die damit verbundenen Veränderungen bedürfen im Vorfeld einer grundsätzlichen Entscheidung/Zustimmung der Kreisgremien.

Neben der Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden mit Mittagessen in einer Tageseinrichtung muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Regelungen zu den Betreuungszeiten festlegen. Die Betreuungszeiten haben zukünftig, neben der Anzahl der Plätze für die verschiedenen Alterskohorten, erheblichen Einfluss auf die Personalbedarfe und damit auf die Personalkosten im Kita-Bereich.

Zur Erstellung eines Bedarfsplans nach § 19 des Kita-Zukunftsgesetzes und zur Beratung der Kita-Träger hinsichtlich der neu zu beantragenden Betriebserlaubnisse sind diese grundsätzlichen Festlegungen des Landkreises, bzw. des Jugendamtes zu den Betreuungsangeboten in den Kindertagesstätten erforderlich.

I. Finanzielle Auswirkungen bei der Umsetzung des Zukunftsgesetzes auf den Landkreis Kaiserslautern

Bei der Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes ist mit erheblichen Investitionskosten und einem Anstieg der Personalkosten zu rechnen.
Der ab 01.07.2021 geltende Rechtsanspruch beinhaltet eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden mit einem Mittagessen. Um dieses Angebot umsetzen zu können, fehlt es in vielen Einrichtungen an entsprechenden Räumlichkeiten, z.B. geeignete Küchen, Speiseräume sowie Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten.

Derzeit werden gemeinsam mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Kita-Begehungen vor Ort durchgeführt um einen Überblick zu erhalten, in welchen Kindertagesstätten das Kita-Gesetz schon umgesetzt werden kann und wo noch Nachbesserungen oder bauliche Maßnahmen erforderlich sind.

Neben den investiven Kosten muss mit einem Anstieg bei den Personalkosten gerechnet werden. Allein bei den Hauswirtschafts- und Reinigungskräften ist aufgrund der zu erwartenden steigenden Anzahl an Mittagessen um fast 50% mit einer Zunahme der Personalkosten in gleicher Höhe zu rechnen.

Aber auch bei dem pädagogischen Fachpersonal belegen erste Berechnungen mit dem Personalrechner des Landes einen Anstieg der erforderlichen Fachkräftestellen.

Um einen ersten Überblick über die zusätzlich notwendigen Stellen und den damit verbunden Anstieg der Personalkosten zu erhalten, wurden verschiedene Berechnungen durchgeführt.

II. Grundlagen der Personalkostenberechnung (3-Varianten-Modell)

Alle vom Kreisjugendamt vorgenommenen Personalkostenberechnungen beziehen sich auf die zurzeit in den Kitas vorgehaltenen Platzkapazitäten laut der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

Der tatsächliche Bedarf an Betreuungsplätzen und -zeiten ab dem 01.07.2021 ist hierbei, ebenso wie evtl. daraus resultierende Fehlbedarfe bzw. evtl. Überkapazitäten, nicht berücksichtigt.

Die Gesamtanzahl der angenommenen Ganztagsplätze beruht ebenfalls auf der in der aktuellen Betriebserlaubnis genehmigten Anzahl von Ganztagsplätzen.

Der tatsächliche, ab dem 01.07.2021 bestehende Bedarf an Betreuungszeiten ist derzeit nicht bekannt; bei den Berechnungen wurden lediglich die bisherigen Öffnungszeiten zugrunde gelegt und anhand bisheriger Erfahrungswerte die unterschiedlichen Betreuungsumfänge innerhalb des Ganztagsangebotes (9 oder 10 Stunden) angenommen.

Die Berechnungen wurden für 3 Varianten erstellt:

- **Variante 1 / Level 1:** Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in Kindertagesstätten; keine Erweiterung des Angebotes für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.
  (aus Sicht des Kreisjugendamtes stellt diese Variante kein bedarfsgerechtes Angebot dar!)

- **Variante 2 / Level 2:** Erfüllung des Rechtsanspruches sowie Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes mit zum Teil zentralen Angeboten und Mindestvoraussetzungen zur Bereitstellung von Betreuungsangeboten für die Altersgruppen von einem Jahr bis zum Schuleintritt.

- **Variante 3 / Level 3:** Erfüllung des Rechtsanspruchs und Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten für die Altersgruppen von einem Jahr bis zum Schuleintritt in jeder Kindertagesstätte des Landkreises.

Die drei Varianten sind als langfristiges, auf Dauer angelegtes Planungsvorhaben zu verstehen. Die Vorgabe und das Ziel hierbei sind, spätestens nach Ende der Übergangszeit von 8 Jahren im Jahr 2028 die Umsetzung des Betreuungsangebotes im Rahmen der jeweiligen Variante erreicht zu haben.

III. Ausführungen zu den unterschiedlichen Levels im Detail

Variante / Level 1:

Das Betreuungsangebot bedient nur den Rechtsanspruch ab dem vollendeten 2. Lebensjahr auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden. Plätze für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr wurden nur in bereits bestehenden Krippengruppen berücksichtigt.
Das Betreuungsangebot für diese Alterskohorte müsste ergänzend in Tagespflege stattfinden. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung könnte, zumindest bei einer Planung mit der Hälfte eines Jahrgangs, **nicht** für diese Altersgruppe erfüllt werden.
Insgesamt wäre der Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Förderangebot nur teilweise abgedeckt. Ebenso wären die Erfordernisse des § 19 Abs. 2 KiTaG, nach dem die Bedarfsplanung den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern Rechnung tragen soll, nicht erfüllt.
Als Folge müssten in den meisten Kitas die bisher vorgehaltenen Betreuungsangebote zurückgefahren werden.

Nach den erfolgten Personalberechnungen wäre der Personalgrundstock im Vergleich zum jetzigen Personalstand in den Kitas kreisweit um rund 82 Vollzeitstellen geringer.

Dies hätte eine Ersparnis von rund 4.33 Mio. Euro an Bruttopersonalkosten zur Folge. Bei einem Kreiszuschuss von 46,64% (dies entspricht dem tatsächlichen prozentualen Anteil im Jahr 2018; für 2019 liegen die endgültigen Zahlen noch nicht fest) würden sich die Kosten für den Kreis im Vergleich zu den anteiligen Personalkosten für 2020 um rund 2 Mio. Euro verringern.

Variante / Level 2:

Die Berechnungen erfolgten auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Betreuungszeit von 9 Stunden für rund 2/3 der Ganztagsplätze und für 1/3 mit 10 Stunden Betreuungszeit. Nach den bisherigen Erfahrungswerten und nach Aussagen von Kita-Leitungen reichen diese Zeiten aus, um dem größten Anteil der Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten zu können.
Von einer Berechnung mit 8 Stunden wurde abgesehen, da dieser Betreuungsumfang nicht ausreichend wäre. Laut Empfehlung des Landesamtes sollte nur mit 2 Betreuungszeiten pro Alterskohorte geplant werden; mit der Unterscheidung bei Ganztagsplätzen zwischen 9 und 10 Stunden Betreuungszeit überschreiten wir diese Empfehlung schon.
Die Anzahl der Plätze, die bei der Berechnung über die 7 Stunden Betreuung hinausgehen, entspricht der aktuellen Anzahl an Ganztagsplätzen in den Einrichtungen.
Bei Einrichtungen, die bisher kein Betreuungsangebot über 9 Stunden hinaus hatten, wurde auch bei der Berechnung kein Bedarf für erweiterte Betreuungszeiten angenommen.
Bei einem Betreuungsangebot von 10 Stunden wurde, mit Ausnahme der Kinderkrippe Schloss Wichtelmann, bei der Berechnung nach Level 2 ein Mindestbedarf für 8 Plätze vorausgesetzt (entspricht 1/3 der max. GZ-Plätze in einer 2-gruppigen Kita).
Die Berechnungen für Level 2 und 3 berücksichtigen den Rechtsanspruch der Einjährigen auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung.
Bei den Plätzen im U2 Bereich geht man bei dieser Variante von einem Mindestbedarf von 4 Plätzen für einen halben Jahrgang aus (halber Jahrgang auf der Grundlage unserer bisherigen Bedarfsplanung von 5 Jahrgängen), um eine Betreuung in der Kita vor Ort vorzusehen.
Grundsätzlich werden bei Level 2 nur in den Kitas U2 Plätze berücksichtigt, in denen dieses Angebot bereits vorgehalten wird oder aufgrund zurückgehender Kinderzahlen ohne weitere Baumaßnahmen bzw. größere Investitionen vorgehalten werden könnte.
Ansonsten ist das Betreuungsangebot für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres in einer zentralen Kita innerhalb der Verbandsgemeinde vorgesehen.
Nach den erfolgten Personalberechnungen wäre der Personalgrundstock bei Variante 2 im Vergleich zum jetzigen Personalstand in den Kitas kreisweit um rund 71 Vollzeitstellen höher.

Die Mehrkosten für diese 71 Vollzeitstellen würden sich auf rund 3,77 Mio. Euro an Bruttopersonalkosten belaufen. Der Kreiszuschuss in Höhe von 46,64 % würde sich um rund 1,76 Mio. Euro im Vergleich zu den Personalkosten 2020 erhöhen.

Variante / Level 3:

Bei dieser Variante beruhen, im Unterschied zu Level 2, die Berechnungen der Personalkosten auf der Annahme, dass **in jeder Kita** und ohne Einschränkung eines Mindestbedarfs, Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr angeboten werden.
Entsprechend der Empfehlung des Landes werden für jede Alterskohorte maximal nur 2 Betreuungszeiten angeboten. Die bisherigen Ganztagsplätze werden nicht mehr unterteilt, sondern man geht bei allen Plätzen von einem Betreuungsumfang von 10 Stunden aus.
Ein Mindestbedarf entfällt auch in diesem Bereich.

Nach den erfolgten Personalberechnungen würde sich der Personalgrundstock bei Variante 3 im Vergleich zum jetzigen Personalstand in den Kitas kreisweit um rund 112 Vollzeitstellen erhöhen und einen Anstieg der Bruttopersonalkosten von 5,94 Mio. Euro bedeuten. Beim Kreiszuschuss wäre ein Anstieg um rund 2,77 Mio. Euro zu verzeichnen.

IV. Zusammenfassende Empfehlung der Verwaltung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die Erfüllung des Rechtsanspruchs zu gewährleisten und zudem bedarfsgerechte, wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereitzustellen.

Level 1 wird diesen Vorgaben **nicht** gerecht: Das Betreuungsangebot bei Variante 1 erfüllt nur den Rechtsanspruch ab dem vollendeten 2. Lebensjahr. Der Anspruch der Einjährigen auf einen Platz in einer Tageseinrichtung kann nicht erfüllt werden. Das Betreuungsangebot mit einem Umfang von lediglich 7 Stunden entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf an Betreuungszeiten. Gerade in unserem ländlich geprägten Landkreis benötigen viele Eltern schon aufgrund langer Anfahrtswege zum Arbeitsplatz eine längere Betreuung für ihre Kinder. Der in den letzten Jahren stetige Anstieg an Ganztagsplätzen belegt einen zunehmenden Bedarf an längeren Betreuungszeiten. Eine Einschränkung der Betreuungsangebote nur auf den eigentlichen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuungszeit von 7 Stunden am Stück mit Mittagessen wäre daher **nicht bedarfsgerecht** und würde einen Rückschritt im Vergleich zum heutigen Angebot in den Kitas bedeuten.

Das Betreuungsangebot, welches der Berechnung in **Level 3** zugrunde gelegt wurde, könnte dagegen Überkapazitäten schaffen und zu einer Unterschreitung der prozentual festgelegten Mindestbelegung der Plätze im Jugendamtsbezirk führen. Eine Kürzung der Landeszuschüsse zu den Personalkosten wäre die Folge.

Das Kreisjugendamt empfiehlt deshalb dem Landkreis Kaiserslautern bzw. den zuständigen Kreisgremien (Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss, Kreistag) sich - bezüglich der zukünftigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung in den Kindertagesstätten des Landkreises Kaiserslautern – für die grundsätzlichen Festlegungen der 2. Variante (Level 2) zu entscheiden.

Diese Variante bietet sowohl die Grundlage zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung als auch ein bedarfsgerechtes Angebot, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.
Durch die Festlegung eines Mindestbedarfs für Betreuungsangebote über 9 Stunden kann eine Schaffung von Überkapazitäten vermieden werden. Auch aus wirtschaftlicher Sicht empfiehlt es sich, einen Mindestbedarf festzulegen, da immer zwei Fachkräfte anwesend sein müssen.
Aus pädagogischer Sicht ist damit auch gewährleistet, dass immer ausreichend Spielpartner im gleichen Alter und mit ähnlichem Interesse für das Kind in der Kita zu finden sind.
Bei einem zentralen Betreuungsangebot im U2 Bereich wird seitens der Verwaltung eine interne Vereinbarung zwischen den verschiedenen Ortsgemeinden / Kita-Trägern bezüglich der jeweiligen Personalkostenanteile und der Betreuungsdauer in der zentralen Kindertagesstätte empfohlen.
Um eine Verschiebung der Kinderzahlen bei der Bedarfsplanung und eine Doppelförderung von Plätzen (im zugeordneten Kindergarten und in der zentralen Kita) zu vermeiden, sollte in dieser Vereinbarung auch festgehalten werden, dass die Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, bzw. im Laufe des dritten Lebensjahres wieder in die für sie zuständige Kita zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wechseln.
Bei der Bewertung der vorliegenden Personalberechnungen muss berücksichtigt werden, dass die Umsetzung des neuen Kita-Zukunftsgesetzes einen auf Dauer von 8 Jahren angelegten Anpassungsprozess darstellt, der bis 2028 abgeschlossen sein soll.
Daher werden die berechneten Personalmehrkosten nicht sofort mit dem Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes zum 01.7.2021 anfallen, sondern erst im Laufe des Umsetzungsprozesses.
Wie schon zu Beginn der Ausführung dargestellt, bedarf es aber bereits jetzt grundlegender Festlegungen des Jugendhilfeträgers zu den Betreuungszeiten und zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, um im Rahmen der Bedarfsplanung und bei der Beratung der Träger den Personalbedarf darstellen sowie notwendige bauliche Maßnahme und Umstrukturierungen rechtzeitig in Angriff nehmen zu können. Ferner gilt es Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Ergänzend zu den Festlegungen der Betreuungszeiten und der damit verbundenen Personalkosten empfiehlt das Kreisjugendamt den zuständigen Kreisgremien zudem auch für den Bereich der Mittagsverpflegung Richtlinien zur zukünftigen Regelung der zuschussfähigen Personalkosten für anfallende Hauswirtschaftsstunden festzulegen.

Grundsätzlich liegt die Entscheidung, welche Verpflegungsform für das Mittagessen der Kinder gewählt wird, bei den Trägern.

Im Hinblick auf die zu erwartende erhöhte Anzahl von Mittagessen (ca. Verdopplung) und der damit verbundenen Erhöhung der Personalkosten für die Hauswirtschaftskosten schlägt das Kreisjugendamt eine Deckelung der Hauswirtschaftsstunden vor.
Dadurch könnte auch eine größtmögliche Transparenz für die vom Landkreis anerkannten Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte gegenüber den Kita-Trägern erzielt werden.

Grundlage der bisherigen Bewilligungen stellte das Controlling-Papier der Spitzenverbände zur Deckung der Personalkosten im Kita-Bereich dar, wobei Ausnahmen aufgrund von besonderen Rahmenbedingungen, z.B. Allergien, Diabetes, etc. berücksichtigt wurden.
Das Kreisjugendamt empfiehlt daher, auch weiterhin auf der Grundlage des Controlling-Papiers Bewilligungen zu erteilen, jedoch ab 40 Essen Ergänzungen vorzunehmen:

Für frisch gekochtes Essen
- Bis 40 Kinder: 30 Wochenstunden
- Bis 50 Kinder: 35 Wochenstunden
- Bis 60 Kinder: 40 Wochenstunden

Bei angeliefertem Essen / nur Ausgabe:
- Mindestens 10 Wochenstunden; bis zu 40 Essen: max. 15 Wochenstunden
- Bei 40 – 60 Essen: 20 Wochenstunden

Bei angeliefertem Essen / Tiefkühlkost mit frisch zubereiteter Ergänzung:
- Mindestens 10 Wochenstunden; bis zu 40 Essen: max. 20 Wochenstunden
- Bei 40 – 60 Essen: 25 Wochenstunden

Bei mehr als 60 Essenskindern kann die Stundenzahl jeweils entsprechend erweitert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss / Kreistag, wie folgt Beschluss zu fassen:

I. Der von der Verwaltung des Kreisjugendamtes erarbeiteten Variante 2 / Level 2 zur Regelung der Betreuungszeiten wird zugestimmt. Das Kreisjugendamt wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.

II. Weiterhin dient das Controlling-Papier der Spitzenverbände zur Deckelung der Hauswirtschaftsstunden als Grundlage von Bewilligungen. Den von der Verwaltung erarbeiteten Ergänzungen ab 40 Essen wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Koppenhöfer

TOP Ö 2.11

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)
3.1/sp/5470 Nachtbus
2017/2020

Landkreis Kaiserslautern

13.10.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

ÖPNV; Nachtbus Kaiserslautern - Preisanpassung

Sachverhalt:

Das Nachtbus Kaiserlautern verkehrt seit dem Jahr 2001 und bedient etliche Gemeinden im Landkreis Kaiserslautern. Der Landkreis Kaiserslautern hat im Jahr 2014 die Aufgabenträgerschaft für den Nachtbusverkehr an die Stadt Kaiserlautern übertragen, damit diese aus vergaberechtlicher Sicht im Rahmen der Inhouse-Vergabe die SWK Verkehrs-AG mit der weiteren Durchführung der Leistung betrauen kann. Die Kosten der Linien, welche in den Landkreis fahren, werden direkt zwischen der SWK und der Kreisverwaltung abgerechnet.

Im Zuge der Aufgabenübertragung im Jahr 2014 wurde der Preis auf 1,65 Euro pro Kilometer festgelegt. Dieser Preis wurde damals aus den bestehenden und bekannten Kostenblöcken der einzelnen Nachtbuslinien abgeleitet. Faktisch hat sich damit der Kilometerpreis seit Einrichtung des Nachtbusverkehrs im Jahre 2001 grundsätzlich nicht verändert.

Die SWK Verkehrs-AG hat mit Schreiben vom 17.06.2020 eine Anpassung des Kilometersatzes für den Nachtbus um 0,40 Euro auf 2,05 Euro beantragt. Die Erhöhung soll ab dem 01.01.2021 Wirkung entfalten. Die SWK begründet ihren Antrag mit gestiegenen Kosten. In Anbetracht der langen Zeit ohne eine echte Preiserhöhung hält die Kreisverwaltung Kaiserslautern die Forderung nach einer Preisanpassung für gerechtfertigt. Der Nachtbusverkehr legt ca. 428 km pro Einsatztag im Landkreis zurück. Bei rund 110 Einsatztagen im Jahr betrugen die Kosten bisher 77.682 Euro jährlich. Durch die Erhöhung um 0,40 Euro ergeben sich **Mehrkosten** in Höhe von **18.832 Euro** jährlich.

Der Nachtbusverkehr hat sich seit seiner Einführung im Jahr 2001 etabliert und bietet den Bürgerinnen und Bürgern der angebundenen Wohnorte eine adäquate Möglichkeit, um die kulturellen und gastronomischen Angebote des Oberzentrums Kaiserlautern in den Abendstunden auch ohne die Nutzung des Autos genießen zu können.

Aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern sollte der beantragten Preiserhöhung zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Preiserhöhung ab dem 01.01.2021 im Nachtbusverkehr auf 2,05 Euro pro Kilometer zu.

Im Auftrag:

Philipp

TOP Ö 2.12

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM-53790
2003/2020

Landkreis Kaiserslautern

14.10.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	07.10.2020	öffentlich
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2021-2023
hier: Vorstellung der Ergebnisse und Beschluss über die Gebührenkalkulation

Sachverhalt:

Die Abfallgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 5 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rhl.-Pf. (KAG) zu kalkulieren.

Mit letztmaliger Gebührenkalkulation 2018-2020 wurde der Gebührenkalkulationszeitraum erstmalig auf einen dreijährigen Kalkulationszeitraum umgestellt. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wurde für die neue Gebührenkalkulation beibehalten.

Der Kalkulationszeitraum wurde dem der ZAK angepasst. Dadurch ist sichergestellt, dass der Hauptanteil des Gebührenbedarfs in Form der Entsorgungsgebühren, jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren, keinen wesentlichen Einfluss auf die Gebührenentwicklung im Kalkulationszeitraum haben kann.

Hierdurch ergibt sich auch eine Verstetigung der Abfallgebühren, verbunden mit mehr Planungssicherheit für die Anschlusspflichtigen, aber auch für die Einrichtung selbst. Auch können z.B. konjunkturbedingte „Finanzspitzen“ die sowohl im Aufwands- wie auch im Ertragsbereich jederzeit entstehen können, über einen längeren Zeitraum besser ausgeglichen werden, was ebenfalls zur Verbesserung der Gebührenkontinuität insgesamt beiträgt.

Hierdurch wird vermieden, dass in einem relativ kurzen Zeitraum die Abfallgebühren mehrmals nach oben oder unten angepasst werden müssten, was jeweils mit einem nicht unerheblichen organisatorischen aber auch finanziellen Aufwand verbunden ist.

Um den abfallwirtschaftlichen Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Rechnung zu tragen und auch, um über die Abfallgebühren entsprechende Anreize zu schaffen, Abfälle zu vermeiden, wurde im Jahr 2018 die komplette Gebührenstruktur auf einen linearen Gebührenmaßstab umgestellt. Dies hat zu größeren Verschiebungen innerhalb der gesamten Gebührenstrukturen geführt. Da diese Art der Gebührenberechnung nunmehr beibehalten wurde, machen sich Verschiebungen innerhalb der Gebührenstruktur in der neuen Kalkulationsperiode nicht mehr so stark bemerkbar.

Da sich die Systematik der Einheitsgebühr bewährt hat, wird auch diese in Zukunft beibehalten. D.h. es wurden keine Änderungen des Gebührenmodells oder der Gebührenmaßstäbe an sich vorgenommen. Die Gebührenliste wurde jedoch um zwei weitere Gebührentatbestände erweitert.

Mit der Erstellung der mehrjährigen Gebührenplanplankalkulation für die Jahre 2021-2023 wurde die teamwerk_AG Mannheim beauftragt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Kalkulationsgrundlagen der Gebührenkalkulation sowie die Ergebnisse der Gebührenkalkulation werden im Rahmen der Sitzung im Detail erörtert und vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt, die vorgestellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2021- 2023.

Im Auftrag:

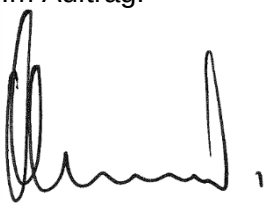

Michael Mersinger

Anlage/n:

201002_bk_erste Ergebnisse

TOP Ö 2.13

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/53790
2022/2020

Landkreis Kaiserslautern

19.10.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises 2020
hier: 1. Änderung des Wirtschaftsplans

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 27.04.2020 beschlossen, den in seinem Bereich aufgestellten Behälterbestand an Rest- und Bioabfallbehältnissen zum 01.01.2021 von der Steuerwald GmbH Eisenberg zu übernehmen und in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises zu überführen. Nach dem vorliegenden Gutachten der REVISA GmbH, beträgt der Verkehrswert des bewerteten Rest- und Bioabfall- Behälterbestandes insgesamt rund 325.000 Euro (brutto).

Da bis zur Vorlage des Gutachtens nicht bekannt war, ob sich der Landkreis weiterhin für eine Anmietung oder den Ankauf der Behälter entscheiden würde, war zur Vermeidung einer Doppelveranlagung bisher nur der Ansatz für das bestandsbezogene Behältermanagement im aktuellen Wirtschaftsplan veranschlagt, jedoch kein investiver Ansatz für den Behälterankauf.

Der Vertrag über den Ankauf soll noch in 2020 geschlossen werden, was zu Auszahlungen im Finanzhaushalt des Wirtschaftsjahres 2021 führen wird. Hierfür ist jedoch eine Verpflichtungsermächtigung über den obigen Betrag im Wirtschaftsplan 2020 erforderlich. Im Wirtschaftsplan 2020 sind bislang keine entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Nach § 15 Abs. III Nr. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen. Daher ist zur Schaffung der Rechtsgrundlage für den Vertragsschluss der Wirtschaftsplan 2020 um die bislang nicht vorhandene Verpflichtungsermächtigung zu ergänzen.

Durch die Ergänzung ergeben sich für die Folgejahre weitere Änderungen im Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm 2020f. Neben der Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen sind der Beratungsvorlage auch der aktualisierte Finanzplan sowie das aktualisierte Investitionsprogramm als Anlage beigefügt.

Die übrigen Festsetzungen des Wirtschaftsplans, insbesondere der Erfolgs- sowie der Vermögensplanung 2020 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Die Finanzierung dieser investiven Maßnahme erfolgt im Wirtschaftsjahr 2021 aus liquiden Mitteln des Eigenbetriebs und wurde bereits im Rahmen der Gebührenplankalkulation der Jahre 2021-2023 mit berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die im Sachverhalt dargestellte **Änderung zum Wirtschaftsplan 2020 der Abfallentsorgungseinrichtung** des Landkreises Kaiserslautern gem. § 57 Landkreisordnung (LKO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den §§ 2, 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung RLP (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) i.d. jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag:

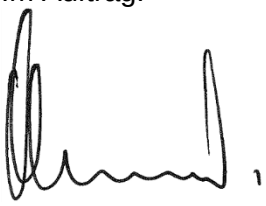

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Finanzplan 2020f. Nachtrag
Investitionsprogram 2020f. Nachtrag
VE-Übersicht 2020 Nachtrag

TOP Ö 2.13

Finanzplan

1. Nachtragsplan

5380 Abfallwirtschaft

Bezeichnungen		Planansatz für die Wirtschaftsjahre				
		2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1.	Jahresgewinn	---	---	---	---	---
2.	Abschreibungen Anlagevermögen	59.635	52.499	---	---	---
3.	Verminderung Eigenkapital	---	15.000	494.729	15.000	---
4.	Zuweisung/Zuführung zur Rücklage	---	---	---	---	---
5.	Zuwendungen Dritter zu Investitionen	---	---	---	---	---
6.	Zugang Empfangener Ertragszuschüsse	---	---	---	---	---
7.	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	---	---	---	---	---
8.	Zugang Verbindlichkeiten Einrichtungsträger	---	---	---	---	---
9.	Zuführung langfristiger Rückstellungen	20.500	18.000	18.000	18.000	---
10.	Verminderung Nettoumlaufvermögen	519.682	862.924	516.800	143.800	140.300
11.	Auflösung aktive Rechnungsabgrenzungsposten	---	---	---	---	---
	Summe Einnahmen	599.817	948.423	1.029.529	176.800	140.300
1.	Jahresverlust	102.016	494.783	---	---	---
2.	Investitionen	72.001	44.000	502.000	159.000	159.000
3.	Verminderung Eigenkapital	15.000	---	---	---	---
4.	Rücklageentnahmen	---	---	---	---	---

Finanzplan

1. Nachtragsplan

5380 Abfallwirtschaft

Bezeichnungen		Planansatz für die Wirtschaftsjahre				
		2019	2020	2021	2022	2023
Ausgaben		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
5. Auflösungen Investitionszuschüsse		---	---	---	---	---
6. Auflösung/Abgang Empfangener Ertragszuschüsse		---	---	---	---	---
7. Gewährung von Darlehen		---	---	---	---	---
8. Abgang Verbindlichkeiten Einrichtungsträger		---	---	---	---	---
9. Auflösung/Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen		408.800	409.640	17.800	17.800	---
10. Erhöhung Nettoumlaufvermögen		2.000	---	509.729	---	---
11. Bildung aktive Rechnungsabgrenzungsposten		---	---	---	---	---
	Summe Ausgaben	599.817	948.423	1.029.529	176.800	159.000

TOP Ö 2.13

Investitionen nach Buchungsstelle 2020

1. Nachtragsplan

5380 Abfallwirtschaft

Massnahme Kosten-/Finanzierungs-schlüssel	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2019	Planjahr 2020	VE 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Später
1 GWG bis 1.000€									
7 Geringwertige Wirtschaftsgüter	049000 GWG bis 1.000€	2.000	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	
Gesamtausgaben:		**2.000**	**2.000**	**2.000**		**2.000**	**2.000**	**2.000**	
4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	2.000	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	
Gesamteinnahmen:		**2.000**	**2.000**	**2.000**		**2.000**	**2.000**	**2.000**	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
2 BGA über 1.000€									
VE - Aufteilung auf die Jahre						*325.000*			
9 Bewegliche Vermögensgengenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	5.000	20.000	2.000	325.000	470.000	127.000	127.000	
Bemerkung: Beschaffung Ausstattung Behältermanagement (RFID-Scanner, Etikenttendrucker...)									
Gesamtausgaben:		**5.000**	**20.000**	**2.000**	**325.000**	**470.000**	**127.000**	**127.000**	
4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	4.500	18.000	1.800		389.100	114.300	114.300	
5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	500	2.000	200		80.900	12.700	12.700	
Gesamteinnahmen:		**5.000**	**20.000**	**2.000**		**470.000**	**127.000**	**127.000**	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
3 Software über 1.000€									
8 Immaterielle Vermögensgengenstände	010270 Software über 1.000 €	55.000							
Bemerkung: Softwarebeschaffung									
Gesamtausgaben:		**55.000**							
Saldo Ausgaben und Einnahmen:		***55.000***							
11601 Umbau von Grünabfallsammelstellen									
1 Baumaßnahmen	012280 Baukostenzuschüsse	150.000	50.000	40.000		30.000	30.000	30.000	
Bemerkung: Umbau Grünabfallsammelstellen									
Gesamtausgaben:		**150.000**	**50.000**	**40.000**		**30.000**	**30.000**	**30.000**	
4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	120.000	40.000	32.000		24.000	24.000	24.000	
5 Abschreibungen	012280 Baukostenzuschüsse	30.000	10.000	8.000		6.000	6.000	6.000	

KIS-KRW | Filterangabe(n): Keine

Investitionen nach Buchungsstelle 2020

1. Nachtragsplan

5380 Abfallwirtschaft

Massnahme Kosten-/Finanzierungs-schlüssel	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2019	Planjahr 2020	VE 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Später
Gesamteinnahmen:		**150.000**	**50.000**	**40.000**		**30.000**	**30.000**	**30.000**	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
Auszahlungen insgesamt:		**212.000**	**72.000**	**44.000**	**325.000**	**502.000**	**159.000**	**159.000**	
Einzahlungen insgesamt:		**157.000**	**72.000**	**44.000**		**502.000**	**159.000**	**159.000**	
Saldo Aus- und Einzahlungen insgesamt:		***55.000***							

TOP Ö 2.13

Verpflichtungsermächtigungen 2020

1. Nachtragsplan

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr folgende
2020	325.000,00			

Filtereinstellungen:

Beträge in Tsd. EUR:	Nein
Nullwerte gedruckt:	Nein
Nachkommastellen anzeigen:	Ja

Programm: KisLLLayout.dll
Berichtsende: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2020

KIS-KRW | Filterangabe(n): Nullwerte gedruckt: Nein | Nachkommastellen gedruckt: Ja

TOP Ö 2.14

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

2000/2020

Landkreis Kaiserslautern

29.09.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	26.10.2020 02.11.2020	öffentlich öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2020/21 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Frau Melanie Storck und Frau Marina Kerchner sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat der Jakob-Weber-Schule Landstuhl vertreten. Damit endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind. Auch die Position des Arbeitgebervertreters der Berufsbildenden Schule Landstuhl wurde neu besetzt.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

a) **Jakob-Weber-Schule Landstuhl:**

Elternvertreterin: Frau Christina Riebel, Saarbrücker Str. 46, 66849 Landstuhl
Stellv. Elternvertreterin: Herr Jan Duflot, Nollstr. 45, 66877 Ramstein-Miesenbach

b) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**

Arbeitgebervertreter: Michael Lindenschmitt (Kreishandwerkschaft Westpfalz), Burgstr. 39, 67659 Kaiserslautern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

a) Frau Christina Riebel als Elternvertreterin und Herrn Jan Duflot als stellvertretenden Elternvertreter der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
b) Herrn Michael Lindenschmitt als Arbeitgebervertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

in den Schulträgerausschuss

Im Auftrag:

Philipp

TOP Ö 2.15

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.1

2021/2020

Landkreis Kaiserslautern

14.10.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	26.10.2020 02.11.2020	öffentlich öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 31.08.2009 gehören dem Jugendhilfeausschuss (JHA) 25 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

a) **14 Mitglieder** (zuzüglich des stimmberechtigten Vorsitzenden),
aus drei Fünfteln des Stimmenanteils der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind

b) **10 Mitglieder**,
aus zwei Fünfteln des Stimmenanteils, die auf Vorschlag freier Jugendhilfeträger von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Ergänzt zu den bereits gewählt Mitgliedern für den JHA 2019-2024 wurden der Verwaltung folgende Personen zur Wahl als beratende Mitglieder vorgeschlagen:

Mitglied	Stellvertreter/in	Institution
Nadine Korz	Simone Layes	Vertreter/in kath. Kirche

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, Frau **Nadine Korz** als beratendes Mitglied und Frau **Simone Layes** als ihre Stellvertreterin auf Vorschlag der katholischen Kirche in den Jugendhilfeausschuss zu wählen.

Im Auftrag:

Kerstin Koppenhöfer
Fachbereichsleiterin